

## Aktuelle Information für alle Vereine und Verbände!

### Was ändert sich u.a. mit dem am 06.07.2007 im Bundestag auf Initiative der Großen Koalition beschlossenen Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements?

**Anhebung des Übungsleiterfreibetrages:** Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1.848 Euro auf 2.100 Euro angehoben. Dies bedeutet, dass Übungsleiter bis zu 2.100 Euro pro Jahr für ihre Tätigkeit bekommen dürfen, ohne dass von diesem Betrag Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen. Sie gilt nicht nur für Übungsleiter im Sport und in den Vereinen. Auch Übungsleiter beispielsweise in gemeinnützigen Bildungs- und Kultureinrichtungen oder in sozialen Bereichen profitieren davon.

**Einführung einer Aufwandspauschale:** Wir führen eine völlig neue steuerfreie Aufwandspauschale für ehrenamtlich Tätige ein. Mit einem Freibetrag in Höhe von 500 Euro wird pauschal der Aufwand, der den ehrenamtlich tätigen Personen durch ihren Einsatz entsteht, abgegolten.

**Verbesserung des Spendenabzugs:** Die Höchstgrenzen für den Spendenabzug werden auf einheitlich 20 Prozent der Einkünfte angehoben. Bisher waren es, abhängig vom Empfänger, 5 Prozent oder 10 Prozent. Dadurch können Bürgerinnen und Bürger erheblich höhere Spendenbeträge von der Steuer absetzen, als dies bisher der Fall war.

**Vereinfachung des Spendennachweises:** Spenden bis 200 Euro können jetzt durch einfachen Bankbeleg nachgewiesen werden.

**Anhebung der Besteuerungsgrenze bei wirtschaftlicher Betätigung:** Die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften sowie die so genannte Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen werden von insgesamt 30.678 Euro Einnahmen im Jahr auf 35.000 Euro angehoben.

**Verbesserung der Kulturförderung:** Die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereine wird gesetzlich klargestellt. Der Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen wurde verbessert und entbürokratisiert.

**Verbesserung der Stiftungsmöglichkeiten:** Der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) wird von 307.000 Euro auf 1 Million Euro angehoben. Dadurch wird die Kapitalbasis von Stiftungen erheblich gestärkt. Der Gemeinnützigkeitszweck wird im Steuerrecht flexibler gestaltet.